



# Finanzordnung

**gem. § 6, Abs. 5 Satzung des HVV**

*in der Fassung vom 7. September 2018*

# Finanzordnung

## Inhalt

- 1 Finanzverwaltung
- 2 Kassenprüfer
- 3 Finanzielle Leistungen an den HVV
- 4 Finanzielle Leistungen des HVV
- 5 Schlussbestimmungen

Anhang: [Gebührenordnung](#)

# Finanzordnung

## 1 Finanzverwaltung

- 1.1 Jede Einnahme und jede Ausgabe muss belegt sein. Jede Ausgabe muss vom jeweiligen Kommissionsvorsitzenden auf ihre sachliche Richtigkeit, von der Geschäftsstelle auf ihre rechnerische Richtigkeit überprüft und vom Verbandspräsidenten oder Vizepräsident Finanzen – soweit nicht anderweitig Vollmachten erteilt sind – angewiesen werden.
- 1.2 Über die Konten sind der Präsident allein und die Vizepräsidenten (im Sinne des §26 BGB gemeinsam) zu zweit verfügbungsberechtigt.
- 1.3 Der Vorsitzende jeder Kommission - soweit sie einen eigenen Haushaltstitel hat – wird von der Geschäftsstelle in geeigneter Weise über den Stand seines Etats auf dem Laufenden gehalten.
- 1.4 Ausgaben, die erheblich vom Haushaltsplan abweichen, bedürfen stets der Zustimmung des Vorstandes.

## 2 Kassenprüfer

- 2.1 Auf dem Verbandstag werden jeweils zwei Kassenprüfer und ein Vertreter gewählt.
- 2.2 Den beiden Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des Verbandes. Sie haben die ordnungsgemäße Kassenführung des HVV zu kontrollieren, (ggf.) durch einen Prüfvermerk zu bestätigen und hierüber auf dem Verbandstag Bericht zu erstatten.  
Die Prüfung erfolgt mindestens einmal jährlich.
- 2.3 Die Kassenprüfung erfolgt mindestens nach Abschluss des Geschäftsjahres, spätestens jedoch bis zum Abschluss des Monats April des folgenden Jahres. Durch die Annahme des Ehrenamtes verpflichten sich die Kassenprüfer, an der Kassenprüfung teilzunehmen.
- 2.4 Die Kassenprüfer sind verpflichtet, über Angelegenheiten, von denen sie bei ihrer Amtsausübung Kenntnis erlangt haben, Amtsverschwiegenheit zu wahren.
- 2.5 Bei der Neuwahl der Kassenprüfer darf einer der Kassenprüfer der abgelaufenen Amtsperiode, und zwar in der Regel der, der das Amt am längsten versehen hat, nicht wiedergewählt werden.

## Finanzordnung

### 3 Finanzielle Leistungen an den HVV

- 3.1 Die finanziellen Leistungen an den HVV können bestehen aus
  - 3.1.1 Mitgliedsbeiträgen,
  - 3.1.2 Mannschaftsmeldegeldern,
  - 3.1.3 Mahngebühren,
  - 3.1.4 Geldstrafen,
  - 3.1.5 Jugendförderabgabe,
  - 3.1.6 Gebühren, insbesondere für Lehrgänge und Spielerlizenzen,
  - 3.1.7 Abgaben und Umlagen,
  - 3.1.8 Entgelte für verkaufte Waren,
  - 3.1.9 prozentuale Abgaben aus Bruttoeinnahmen bei Spielen,
  - 3.1.10 freiwilligen Zuwendungen.
- 3.2 Die Höhe der finanziellen Leistungen zu 3.1.1 bis 3.1.3 wird durch den Verbandstag festgelegt und zwar für die Dauer einer Legislaturperiode, beginnend mit dem 01. 01. des dem Verbandstag folgenden Jahres. Die Höhe der finanziellen Leistungen gem. 3.1.4 bis 3.1.8 setzt das Präsidium fest
  - Die Höhe der Geldstrafen (3.1.4) wird in der Spielordnung (Anlage StrafO) sowie der Gebührenordnung geregelt.
  - Diese Gebühren gelten mit Beginn der nächstfolgenden Spielsaison, wenn keine anderslautenden Regelungen getroffen werden.
  - Die Höhe der finanziellen Leistungen aus 3.1.5 wird in der Gebührenordnung Punkt 5 geregelt.
- 3.2.1 Werden durch Beschluss der zuständigen DVV-Gremien die finanziellen Leistungen der Landesverbände verändert, so ist der HVV zur Sicherung seiner vollen Stimmrechte gegenüber dem DVV berechtigt, diese finanziellen Veränderungen an seine Mitgliedsvereine durch Präsidiumsbeschluss weiterzugeben.
  - 3.2.1.1 Beiträge, die unmittelbar Vereinen oder Mannschaften zugeordnet sind, werden unverändert weitergegeben.
  - 3.2.1.2 Andere pauschale Beitragszahlungen an den DVV sind prozentual zu den Beiträgen nach 3.2.1.1 aufzuteilen und an die Vereine weiterzugeben
- 3.2.2 Sämtliche Beträge sind Bestandteil der Gebührenordnung.

## **Finanzordnung**

- 3.3 Finanzielle Leistungen der Mitglieder werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied/der Mitgliedsverein hat sich hierzu bei Eintritt in den Verband zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

Andernfalls sind die finanziellen Leistungen auf der Geschäftsstelle des HVV durch Bareinzahlung zu erbringen.

Der Verband wünscht bargeldlosen Zahlungsverkehr.

- 3.4 Ausnahmen sind möglich (z.B. Lehrgangsgebühren) und werden bei Ausschreibung entsprechender Maßnahmen immer ausdrücklich angegeben.

## **4 Finanzielle Leistungen des HVV**

- 4.1 Erstattung von Auslagen

Die Erstattung von Auslagen richtet sich nach der jeweils gültigen Finanzordnung des Landessportbundes Hessen e. V., sofern der HVV keine andere Regelung durch Präsidiumsbeschluss / Vorstandsbeschluss getroffen hat.

- 4.2 Aufwandsentschädigungen

Die Höhe der Aufwandsentschädigungen für

- Trainerausbilder
- Kader- und Honorartrainer
- SR-Prüfer
- vom HVV delegierte SR

werden vom Präsidium auf Vorschlag der jeweiligen Kommission und des Vorstandes festgelegt.

- 4.3 Fristen

- 4.3.1 HVV-Funktionsträger, denen bei der Ausübung eines Ehrenamtes oder durch die Erledigung ihnen zugewiesener satzungs- und ordnungsgemäßer Aufgaben Kosten oder Ansprüche auf Aufwandsentschädigung entstanden sind, haben die entsprechenden Abrechnungen so rechtzeitig vorzulegen, dass die Erstattungsunterlagen (Abrechnungsformblatt und Belege) zeitnah und sachgerecht durch den HVV geprüft werden können. Diese Forderungen sind bis spätestens 3 Monate nach ihrer Entstehung geltend zu machen. Formulare stellt die Geschäftsstelle zur Verfügung.

- 4.3.2 Finanzielle Ansprüche, die länger als 3 Monate zurückliegend entstanden sind, können vom HVV zurückgewiesen werden, wenn der Grund der verzögerten Abrechnung vom Antragsteller nicht stichhaltig erklärt werden kann. Verzögerungsgründe, die eindeutig nicht im vorgeschriebenen Antragsweg begründet sind, muss der Anspruchsberechtigte nachweisen.

## **Finanzordnung**

- 4.3.3 Finanzielle Forderungen, die schuldhaft mehr als 6 Monate nach ihrem Entstehungsdatum mit dem HVV abgerechnet werden, unterliegen der Verjährung. Der HVV ist berechtigt, die Zahlung zu verweigern.
  
- 4.4 Alle Beträge der Punkte 3.1.1 bis 3.1.8 dieser Ordnung und deren Änderungen werden, sofern sie nicht in dieser Ordnung verankert sind, gemäß Satzung §1 (3) veröffentlicht.

## **5 Schlussbestimmungen**

Die vom Verbandstag im Jahr 2009 beschlossene Fassung tritt mit Änderungen vom 28. Mai 2011 und 25. Mai 2013, und 10. Juni 2017 und redaktionellen Änderungen vom 7. Sept. 2018 am 7. September 2018 in Kraft.